



Au, am 12. Juni 2023

Verordnung über die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Au

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Au vom 1.6.2023, wird gemäß § 17 Abs. 4 Vorarlberger Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes verordnet:

§ 1 AUSNAHME VON DER FREISTELLUNG

Für alle Bereiche außerhalb des Siedlungsrandes lt. REP Au, wird zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bestimmt, dass die Freistellung von der Bewilligungspflicht für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 Baugesetz LGBl. Nr. 52/2001 idgF, nicht gilt.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle Bereiche im Gemeindegebiet von Au außerhalb des Siedlungsrandes lt. aktuell gültigem REP Au. Zugrunde liegt der Siedlungsrandplan REP Au vom 8.3.2017. Dieser Plan ist ein integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Die Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister

Ing. Andreas Simma

Ing. Andreas Simma

An der Amtstafel
angeschlagen am: 12.06.2023
abgenommen am:

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz (bhnbregenz@vorarlberg.at)
2. Amtstafel und Homepage der Gemeinde Au